

Fam RZNewsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.11.2025 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Trojan das unionsrechtliche Anerkennungsprinzips erneut ausgeweitet. Polen sei aufgrund von Art. 20, 21 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 7 und 21 Abs. 1 GRC verpflichtet, eine in Deutschland geschlossene **gleichgeschlechtliche Ehe anzuerkennen**. Aufgrund mangelnder Alternativen sei diese Anerkennung durch Umschreibung der deutschen Eheurkunde in das polnische Personenstandsregister vorzunehmen.



Dr. Charlotte Wendland

Foto: Norbert Klekotko

Die Entscheidung ist eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur freizügigkeitsrechtlichen Anerkennung von Statusverhältnissen. Diese könne nur dann rechtmäßig versagt werden, wenn die Gewährleistungen der Grundrechtecharta und der EMRK gewahrt blieben. Aus Art. 8 EMRK folgt jedoch eine positive Pflicht der Vertragsstaaten, rechtliche Regelungen bereitzustellen, um Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts angemessen anzuerkennen und zu schützen. Daraus leitet der EuGH nun über den Hebel des Art. 21 Abs. 1 AEUV auch eine europarechtliche **Pflicht der Mitgliedstaaten** ab, eine in einem anderen Mitgliedstaat begründete gleichgeschlechtliche Ehe im Zweitstaat in einem geeigneten Verfahren und diskriminierungsfrei anzuerkennen – und dies offenbar nicht lediglich für unmittelbar aus der Unionsfreiheit folgende Rechte.

In Polen sei die **Eintragung** der gleichgeschlechtlichen Ehe **in das Eheregister** aktuell die einzige mögliche Umsetzung dieser Verpflichtung. Trotz Regierungswechsels im Jahr 2023 gibt es in Polen nach wie vor keine Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Es bleibt folglich abzuwarten, ob der den Mitgliedstaaten zustehende Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Methode der Anerkennung auch eine Herabstufung einer ausländischen gleichgeschlechtlichen Ehe zu einer Lebenspartnerschaft zulässt. Zudem verdeutlicht die Entscheidung erneut, dass die

nationale Identität gem. Art. 4 Abs. 2 EUV bei der Statusanerkennung offenbar kaum eine Rolle spielt.

Dr. Charlotte *Wendland*
LMU München

Anm. d. Red.: Eine vertiefte Analyse der Entscheidung finden Sie im Beitrag von Charlotte Wendland in FamRZ 2026, Heft 3.

Verlagsangebot

Update Betreuungsrecht

Mit dem KostBRÄG 2025 ändern sich zum 1.1.2026 besonders wichtige Bereiche des reformierten Betreuungsrechts, zur Schlussabwicklung, Betreuervergütung und den Gerichtskosten. *Schnellenbach, Normann-Scheerer, Giers* und *Thielke* erläutern systematisch und umfassend das materielle Betreuungsrecht samt Verfahren und Rechtsmitteln. Auch die Rechtspflegerpraxis wie Aufsicht und Kontrolle (v. a. Vermögenssorge), Vergütung, Aufwendungsersatz und Gerichtskosten wird ausführlich dargestellt.



79,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

[Jetzt bestellen »](#)

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2026

Das OLG Düsseldorf hat am 1.12.2025 die ab dem 1.1.2026 geltende Fas-

Einkommensanrechnung des Ehepartners bei der Grundrente nicht verfassungswidrig

Das Bundessozialgericht

Familienrechtliche Presseschau November 2025

Wir sammeln für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat

sung der Düsseldorfer Ta-
belle bekannt gegeben.

Mehr erfahren

hat entschieden: zu ver-
steuerndes Einkommen
des Ehegatten wird auf
den Grundrentenzu-
schlag angerechnet.

Mehr erfahren

u. a. zu: Scheinvaterschaf-
ten, Verwandten-Ehen,
Examen, Inobhutnahme,
ökonomische häusliche
Gewalt.

Mehr erfahren



Podcast: Berufsbilder im Jugendamt

Mit dieser Folge werfen wir einen praxisnahen Blick auf Karrierewege im Jugendamt. Im Zentrum steht die Frage, welche Berufsprofile hier zusammenwirken und wie der Alltag im Beruf aussieht. Unser Guest, Susanne Heynen, hat viele Jahre Jugendämter geleitet und berichtet von ihrem Weg in die Jugendhilfe.

[Jetzt anhören »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Antragslose Fest- setzung einer Nut- zungsvergütung für Familienauto

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 24.9.2025 – XII ZB 114/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Dominik Härtl wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Berücksichtigung naher Angehöriger bei der Auswahl ei- nes Verhinderungs- betreuers

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 24.9.2025 – XII ZB 513/24. Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Unzulässige Teil- entscheidung über Umgangsrecht

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Rostock* v. 13.6.2025 – 10 UF 38/25. Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren



Aus dem Heft

Gudrun Lies-Benachib: Unterhaltsverfahren in der Warteschleife

Der BGH befasst sich derzeit mit dem Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell. Der Artikel beantwortet die Frage: Sollen Familiengerichte Unterhaltsverfahren liegenlassen oder bearbeiten?

[Zum Artikel »](#)

Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes

Verlagsangebot

Erfüllt alle Ansprüche.

Die Neuauflage des Standardwerks von *Stöber/Rellermeyer* gibt wie gewohnt präzis, praxisfest und verlässlich Antworten auf alle Rechtsfragen rund um die Forderungspfändung. Mit detaillierter Betrachtung der Einzelfälle von A-Z und zahlreichen Formulierungsvorschlägen.



[Jetzt bestellen »](#)

149,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332
FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere
[Datenschutzerklärung](#).